

E.

Polizeiliche Anordnungen des Raths, ortsstatutarische Bestimmungen und sonstige Einrichtungen der Stadt.

a. Straßen, Plätze, Anlagen etc. und den Verkehr auf solchen betreffend.

1. Die Haus- und Grundstücksbesitzer in hiesiger Stadt sind verpflichtet, wöchentlich mindestens 2 mal längs ihrer Grundstücke Trottoirs u. Straße, letztere bis zur Hälfte reinigen zu lassen, soweit nicht die Reinigung von rathswegen erfolgt (siehe unter 2). Das Reinigen hat Mittwochs und Sonnabends und zwar in der Zeit vom 16. Mai bis Ende September von 6—8 Uhr und vom 1. October bis mit 15. Mai von 3—6 Nachmittags zu erfolgen, an den Straßen und Plätzen mit Wochenmarktverkehr aber jedenfalls Donnerstags vor 11 Uhr Vormittags und Sonntags früh vor Beginn des Gottesdienstes, vor Ankunft der zur Abholung des Kehricht zu regelmäßigen Zeiten sich einfindenden Geschirre. Wenn auf Abfuhrtage Feiertage fallen, so findet die Abfuhr regelmäßig am Tage vorher statt. Der Vorrath ist in Haufen zusammen zu bringen; er wird mittelst besonderer Geschirre abgeholt, welche auch Haus- und Wirthschaftsabfälle mit Ausnahme jedoch aller Scherben von gebranntem Thon, Glasstücke und ähnlichen festen Stoffe, aufnehmen, wenn sie entweder auf den Straßenkehrichthaufen geschüttet sind oder in entsprechenden Gefäßen gesammelt unmittelbar auf den Wagen geschüttet werden.

Als dem Wochenmarktverkehre dienende Straßen und Plätze gelten folgende: Hauptmarkt, Neumarkt, Hofmarkt, Holzmarkt, Getreidemarkt, Johannisplatz, Jacobikirchplatz, Klosterquergasse von der innern Klosterstraße ab bis zur Webergasse, Webergasse von der Klosterquergasse ab bis zum Neumarkt, große und kleine Brüdergasse, Lohgasse, innere Klosterstraße, Nicolaistraße, Langestraße, Poststraße von der Auebrücke bis zur Nicolaibrücke, Bachgasse, Bretgasse, Marktgräßchen, innere Johannisstraße, Königstraße vom Johannisplatz ab bis einschließlich der Brückenstraßenbreiten, obere

und untere Brückenstraße, Zimmerstraße. Bef. v. 12. Jan. 1866 u. 13. Octbr. 1871.

2. Von rathswegen werden gereinigt der Hauptmarkt, Neumarkt, Holzmarkt, Hofmarkt, Getreidemarkt, ausschließlich des Stückes zwischen den Brüdergassen, Johanniskirchplatz, Jacobikirchplatz, Johannisplatz, Neustädter Markt, die Königstraße bis zur Gartenstraße, untere Brückenstraße, Theaterstraße, vom Johannisplatz bis zum Bezirksgericht, Poststraße, von der Nicolai- bis zur Auebrücke, innere Nicolaistraße, große Brüdergasse, Webergasse, obere Strecke, Klosterquergasse, von der Webergasse bis zur inneren Klosterstraße, Zimmerstraße, untere Theil, sowie sämtliche Brücken und deren Zugänge, soweit Privatgrundstücke nicht unmittelbar angrenzen, Theaterplatz, und diejenigen Straßenstrecken, welche an sogenannten Promenadenwegen gelegen sind, antheilig bis zur Hälfte. Bef. v. 24. Septbr. 1870.

3. Diejenigen, denen die Straßenreinigung obliegt, werden dafür verantwortlich gemacht, daß künftighin der flüssige Straßentoth nicht in die Straßenschleusen beseitigt wird, und haben ihre mit dieser Arbeit beauftragten Leute nach dieser Richtung hin streng zu beaufsichtigen. Zuwiderhandelnde werden in Gemäßheit der Bestimmungen §. 366 10 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft. Die Strafe wird an den die Straßenreinigung besorgenden Leuten sowohl, als an deren Auftraggebern vollstreckt werden. Bef. v. 24. November 1864 u. 15. April 1868.

4. Das Reinigen der staubigen Straßen hat nicht eher zu erfolgen, als bis die zu reinigenden Straßentheile reichlich mit Wasser besprengt worden sind, und haben namentlich die betr. Dienstherren darüber Obacht zu führen, daß dieser Aufforderung Seiten der Dienstboten ent-